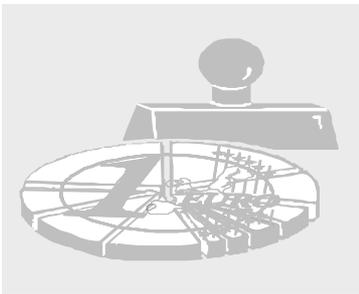


Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik



2004

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03.05.2005
Artikelnummer: 5734401047004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D -Steuern, Telefon: + 49 (0) 611 / 75 41 33, Fax: + 49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhalt

Textteil

- 1 Bemerkungen zum Steuerrecht
 - 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung
 - 1.2 Steuergegenstand und Steuergebiet
 - 1.3 Steuertarif
 - 1.4 Steuerbefreiungen und -entlastungen
 - 1.5 Sonstiges
- 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Tabellenteil

- 1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr
- 2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2003
- 3 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2004

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- | | |
|-------------|-------------------------------|
| A | = Alkohol |
| BGBI. | = Bundesgesetzblatt |
| BranntwMonG | = Branntweinmonopolgesetz |
| BrStV | = Branntweinsteuerverordnung |
| hl | = Hektoliter (1 hl = 100 l) |
| kg | = Kilogramm |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Branntwein im Berichtszeitraum waren

- Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753).
- Branntweinsteuerverordnung (BrStV) vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334).

1.2 Steuergegenstand und Steuergebiet

Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

1.3 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum

Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 5 hl A stammt.

1.4 Steuerbefreiungen und -entlastungen

Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

- zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
- zur Herstellung von Essig,
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

- in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
- als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein steuerfrei oder unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

1.5 Sonstiges

Die Steuer ist **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden oder zwischen Steuerlagern befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter Steueraussetzung möglich. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 BranntwMonG (gewerbliche Verwendung zur Arzneimittel-, Essigherstellung u. a.) verbracht werden.

Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung auch von **berechtigten Empfängern** im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) bezogen oder

aus Steuerlagern im Steuergebiet in Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht werden.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger.

Steuerlager sind Verschlussbrennereien (§ 133 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 135 BranntwMonG).

Verschlussbrennerei ist die nach § 52 BranntwMonG mit Zustimmung des Hauptzollamtes verschlussicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

Das **Branntweinlager** ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,

2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

Die Steuer **entsteht** dadurch, dass das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, dass es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Wird Branntwein unter Abfindung gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Abfindungsbrennereien sind nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 l Alkohol. Die Erzeugung wird auf Grund der angemeldeten Rohstoffe und Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.

Erzeugnisse können auch aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden: Werden Erzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse, die **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebenen Umstände zu beachten.

Erzeugnisse können auch im **Versandhandel** in das Steuergebiet verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert werden. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatpersonen im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Die Steuer wird auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet** für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken – einschl. Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 152 BrantwMonG "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Branntweinstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich eine Branntweinstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Branntweinsteuer.

Branntweinsteuerstatistik
1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr ^{*)}

Gegenstand der Nachweisung	2004		2003		Veränderung
	hl A	%	hl A	%	
Versteuert					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren)	1 498 571	84,2	1 483 760	88,6	1,0
davon - von Verschlussbrennereien	667	0,0	787	0,0	-15,2
- von Branntweinlagern	1 497 903	84,2	1 482 974	88,6	1,0
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (gesamt)	173 688	9,8	146 794	8,8	18,3
davon - von berechtigten Empfängern (§ 141 BranntwMonG)	172 882	9,7	145 909	8,7	18,5
- von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§ 146 BranntwMonG)	166	0,0	194	0,0	-14,5
- von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§ 144 BranntwMonG)	640	0,0	691	0,0	-7,4
bei der Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG)	79 534	4,5	22 316	1,3	256,4
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hl A (von der ZAB auszufüllen)	27 232	1,5	21 245	1,3	28,2
Insgesamt...	1 779 025	100,0	1 674 115	100,0	6,3
Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)					
zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 BranntwMonG)	117 449	2,9	110 190	3,2	6,6
zur Herstellung von Essig (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG)	186 822	4,6	205 566	6,0	-9,1
zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen (132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	507 246	12,5	985 163	28,6	-48,5
zur Herstellung von Kraftstoffen (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	368 564	9,1	-	-	x
zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§ 132 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BranntwMonG)	2 811 765	69,5	2 095 791	60,8	34,2
zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§ 34 Abs. 5 BrStV)	51 320	1,3	50 279	1,5	2,1
Insgesamt...	4 043 166	100,0	3 446 989	100,0	17,3
Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG)	166 354	14,6	324 236	24,3	-48,7
Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG)	971 534	85,4	1 010 371	75,7	-3,8
Insgesamt...	1 137 888	100,0	1 334 607	100,0	-14,7
Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV)					
Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager	32 322	51,2	36 095	54,1	-10,5
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabentrachtung	30 765	48,8	30 578	45,9	0,6
Insgesamt...	63 087	100,0	66 672	100,0	-5,4
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer					
bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen (§ 132 Abs. 3 Nr. 1 BranntwMonG)	1 634	5,6	2 772	10,7	-41,0
bei der Verwendung zur Herstellung von Pralinen und anderen Lebensmitteln (§ 132 Abs. 3 Nr. 2 BranntwMonG)	17 954	61,0	15 533	60,2	15,6
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG)	9 827	33,4	7 483	29,0	31,3
Insgesamt...	29 415	100,0	25 789	100,0	14,1

*) Angaben stammen nicht von der BMonV, sondern von der Zollverwaltung.

Branntweinsteuerstatistik
2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2003 ^{*)}

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2003	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	564	14 584	13 057	30 020
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	8	12	-	-
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	1 359 415	58 157	549 588	30 083
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	21 648	44 383	4 837	24 643
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	186 260	63 299	19 608	13 230
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	174 035	207 556	57 892	105 560
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	247 505	120 045	48 420	59 641
Gin	2208 50 11, 50 19	16 761	13 640	25 191	17 361
Genever	2208 50 91, 50 99	492	328	786	473
Arrak	2208 90 11, 90 19	544	222	0	1
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	109 192	72 556	54 351	33 715
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	11 289	9 640	5 058	1 910
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	58 970	46 535	19 433	19 219
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	228 620	291 655	125 490	254 145
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	7 635	506	-	-
Insgesamt ...		2 422 935	943 118	923 711	590 001

^{*)} Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr.2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 33, Ausfuhr: - .

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 1 430 963 , Ausfuhr: 578 514 .

Branntweinsteuerstatistik
3 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2004 ^{*)}

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2004	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	404	10 532	8 358	22 632
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	-	-	3	11
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	1 749 877	72 313	589 675	35 150
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	21 586	44 678	4 447	19 404
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	170 885	59 153	26 250	11 134
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	144 911	158 286	34 921	49 813
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	188 750	103 564	43 479	48 711
Gin	2208 50 11, 50 19	4 980	3 134	12 866	7 535
Genever	2208 50 91, 50 99	636	425	502	402
Arrak	2208 90 11, 90 19	662	260	22	18
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	81 237	57 349	44 864	21 817
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	12 922	10 102	5 223	1 750
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	55 125	40 102	13 868	16 260
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	197 483	201 968	117 800	212 229
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	62 686	1 715	2	11
Insgesamt ...		2 692 145	763 581	902 277	446 877

^{*)} Vorläufige Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = -, Ausfuhr: 12.

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 1 841 976, Ausfuhr: 620 711.